

RS Vfgh 1998/6/23 B940/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §33 Abs1 FremdenG 1997.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß die Ausweisung gravierend in das Familienleben des Beschwerdeführers (der Beschwerdeführer lebt bereits seit etwa 22 Jahren legal in Österreich) eingreifen würde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B940.1998

Dokumentnummer

JFR_10019377_98B00940_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at